



Klausur GPA 078-StR I

Die Klausur ist inhaltlich nicht besonders schwierig und die Hauptproblematik dürfte durch den Berliner Raserfall bekannt sein. Angesichts des Umfangs bedurfte es gleichwohl gelungener Zeiteinteilung, um allen Schwerpunkten der Klausur hinreichend Aufmerksamkeit widmen zu können.

Bei dem – rechtlich unproblematischen – Fall des Taxidiebstahls (im bes. schweren Fall) wären zur Nachweisbarkeit der Tatbegehung im Rahmen des hinreichenden Tatverdachts und bei der Verwertung und Rückrechnung der BAK tiefergehende Ausführungen geboten. Angesichts der ermittelten BAK liegt eine Schuldunfähigkeit fern. Ggf. wäre Diebstahl am Benzin, unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs und Sachbeschädigung zu prüfen.

Bei der Tötung des J im Rahmen der Flucht wären sorgfältig die Mordmerkmale zu prüfen. Schwerpunkt ist dabei die Vorsatzprüfung und die Abgrenzung zur bewussten Fahrlässigkeit. Angesichts der deutlichen Anhaltspunkte im SV wäre von bedingtem Vorsatz, jedenfalls noch vor Einfahren in den Tunnel, auszugehen.

Beim Angriff auf die Polizeibeamten ging es um eine sorgfältige Abarbeitung der in Frage kommenden Delikte, hier neben der offensichtlichen gef. Körperverletzung auch versuchte Körperverletzung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte anzusprechen.

Die Konkurrenzen wären sodann anzusprechen.

In der prozessualen Prüfung wäre die örtliche und sachliche Zuständigkeit des LG Hamburg als Schwurgericht zu sehen, bei der Prüfung von U-Haft die verfassungskonforme Auslegung von § 112 Abs. 3 StPO.

Bei der Beiordnung wäre zu problematisieren, ob aus der Schwägerschaft ein Problem herrührt. Mit entsprechender Begründung ist hier alles vertretbar.

Schließlich war noch die Frage eines Antrags auf isolierte Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis anzusprechen.

Inhaltliche Richtigkeit:

Randbemerkungen beachten.

§§ 242, 243 StGB wird ausführlich und gut vertretbar durchgeprüft. Bei der DNA-Frage kommt d. Verf. leicht aus dem Tritt. §§ 248b und 303 StGB werden gesehen.

D. Verf prüft dann § 211 StGB. Der Zeitpunkt des vorgeworfenen Handelns wird nicht ganz deutlich. Gemeingefahr und Heimtücke werden (zunächst) nicht angesprochen. Mit gut vertretbarer Begründung und Auseinandersetzung mit den wesentlichen Argumenten der BGH-Entscheidung im „Berliner-Raser-Fall“ wird bedingter Vorsatz angenommen. Die Prüfung der Verdeckungsabsicht erfolgt zu oberflächlich, wobei die Einbindung der Prüfung der Alkoholisierung in die Fahrlässigkeitsprüfung nicht gänzlich überzeugt.

Im 3. Komplex werden §§ 223, 224 StGB und § 114 StGB mit teils zu knapper Prüfung bejaht, § 113 StGB wird nicht angesprochen.

Die Konkurrenzen werden schwer verständlich ausgeführt, wobei d. Verf. das Richtige meint.

In der prozessualen Prüfung wird die Frage der Pflichtverteidigung kaum vertretbar behandelt. Die Frage Schwägerschaft wird gar nicht mehr angesprochen – der SV zeigt doch deutlich, dass dazu Ausführungen erwartet werden. § 69a Abs. 1 S. 3 StGB wird nicht erkannt.

Die Anklageschrift ist formal weitgehend in Ordnung.

Aufbau, Form und Argumentation:

Die äußere Form ist nicht zu beanstanden.

Die Prüfung erfolgt nachvollziehbar aufgebaut und sinnvoll strukturiert. Inhaltlich erfolgen die Prüfung und Argumentation im Allgemeinen gut nachvollziehbar, nur gegen Ende, offensichtlich zeitbedingt teilweise zu oberflächlich. Mit dem bedingten Vorsatz wird dem Klausurschwerpunkt das entsprechende Gewicht beigemessen.

Insgesamt eine erfreuliche Prüfung, die durchschnittliche Anforderungen bereits deutlich übersteigt. Die vorhandenen Mängel wiegen nicht so schwer.

Ich halte eine Bewertung mit

13 Punkten (gut)

für angemessen.



A-gutachten

Zu prüfen ist, ob und hinsichtlich welcher Straftatbestände ein hinreichender Tatverdacht gegen Miroslav Popic (P) besteht.

Ein hinreichender Tatverdacht besteht, wenn unter Würdigung des gesamten Akteninhalts eine spätere Verurteilung als überwiegend Wahrscheinlich anzusehen ist.

I. Parkplatz

1. Wenn P das Auto mit dem autoleilen Kennzeichen HH-1K 123 mit einem Strafbuchstecher aufbrach, die Wegfahrsperre des Autos durchbrach, die Zündung kurzschloss und sodann mit dem Auto von dem Parkplatz wegfahr könnte ein hinreichender Tatverdacht wegen besonders schwerer Diebstahl gem. § 242 I, 243 I 2 Nr. 1, 2 StGB gegen P bestehen.

~~Bei dem Taxi~~ Das genannte Taxi
stand im Eigentum (1900 DGD)
von Alfred Kordiz. Damit
handelte es sich um eine
sonstige bewegliche Sache für P.

P wünschte das Taxi auch übernommen
haben. Wegen der ist die Abhebung
jenseits und die Begründung eigenen
jenseits durch Buch also
für den Willen des vorherigen
jenseitsinhabers.

Alfred Kordiz wusste das sein
Taxi auf dem Pkplatz steht und
kann damit gelöschten jenseitsan.
Das Abheben und Wegfahren
würde eine Begründung neuen
jenseitsan durch Buch darstellen.

Fraglich ist jedoch, ob P
nachzuweisen ist, dass er das
Taxi wegnahm.

Er selbst ließ sich über
keine Vertretung delingehend
kein, dass eine nicht genannte
Bekante das Auto fährt und sie

P mitzuführen und P durch
in der Kneipe „Morras Lich“
aufsuchte.

Jein die Glaubhaftigkeit dieser
Beyage spricht mehr, dass
die Wirtin sich erinnert, dass
P aus der Kneipe wie
abgeholt wurde, was sie auch
detaillierter und nachvollziehbarer
darlegte, da sie den Eindruck
hatte P sei chesam und rede
daher viel mit ihr.

Zudem haben die Polizeibeamten
Vst drz und Straube in dem
Aho ~~hat~~ nur eine Person am
15:55 Uhr gesehen Dies
schließt zwar nicht aus, dass die
Bekante zu diesem Zeitpunkt ausstieg,
steht jedoch dennoch im
Widerspruch zur Einlassung, dass
P mit der Bekanten ~~zufällig~~
nicht zusammen durch die
Stadt fhr.

Jedoch wurde ein Rucksack mit
einem Schraubendreher und einem

Handschuh in dem Taxi
gefunden. ~~Beides~~ In beiden
Geräten fanden sich DNA-
Spuren von P. Zudem
wurde bei P ~~es~~ der
zweite entsprechende Handschuh
von PD Yildiz gefunden.

Zudem hat der KKK Julest,
ein Sachverständiger für Fahrzeug-
technik, dass das Auto mit
einem ~~et~~ Schraubendreher oder
ähnlichem Gerüst geöffnet wurde.

Die kann der Schraubendreher
sein, an dem die Spuren von P
gefunden wurden, was ~~auf seine~~
darauf deutet, dass er das Auto
aufbrechen und eingewickeln.

Dazu müsste jedoch auch
der DNA-Vergleich verwirklicht
sein.

Dies ist gem. § 181f, § 182 StPO
zulässig, wenn das Gericht oder die
Jefehr in Verbindung die Staatsanwaltschaft
oder ihre Ermittlungsbeamten des Verdachts

DNA
in
hier
den
de
liegt die
P
Daten
schon

Eine solche Handlung ist nicht ersichtlich.
Fraglich ist jedoch, ob daraus ein
Krankheitsverbot resultiert.

Nach der Abwägungstheorie ist
ein ~~setzt~~ ist die Zurechnungsfähigkeit
der Strafrechtspflege und die
Gesundheitserfordernispflicht mit den
Grundsätzen der Körperrechtslehre
Stellung des Beschuldigten gegen-
überzustellen. Dabei spricht
insbesondere für eine Verantwortlichkeit,
wenn die Voraussetzungen für eine
Handlung vorliegen. Dies war
der Fall, da bereits ein
hinreichender ^{zusammen} Handlungsverbot durch
den ^{Handlungs}verbot und die
Zurechnung bestand. Da zudem
kein willkürliches Handeln ersichtlich
ist, dürfte der ^{Handlungs}verbot
verurteilt sein.

Damit ist von einer Verantwortlichkeit
der Agnove auszugehen.

Zudem müsste P vorübergehend
gehandelt haben und es müsste
Zurechnungsabsicht vorliegen haben.

Zweignabsicht ist die billige
Inkaufnahme der ^{damit verbundenen} Ent-
eignung und die ^{absicht der} ~~unvermeidlichen~~
unvermeidlichen Freigabe.

Hier hat sich P nicht eingelassen
weil er das Taxi wegnahm.
Jede kann anhand der
objektiven Umstände geschlossen
werden, dass es ~~unmöglich~~
nicht davon ausging, dass
Kundin sein Tax zurückhalten
werde. Insbesondere ist nicht
ersichtlich, dass P das Taxi
lediglich als ein Transportfahrzeug
nutzen wollte und es ihm
~~dabei~~ an einer Befreiung gelegen
war.

Letztlich liegt hinsichtlich der Zweignabsicht
und der vorsätzlichen Unrechtheit Tatbestand
vor.

Und weil die vorgenommene Befreiung
rechtsunrechtmäßig und P stellte sich
~~erreich~~ bereits nicht abweichendes sonst
ersichtlich vor.

Damit liegt vorwiegend Tatverdacht hinsichtlich eines Diebstahls gem. § 242 I StGB vor.

~~Zudem könnte~~ bei Strafbewehrung könnte jedoch vorwiegend Tatverdacht hinsichtlich eines besonders schweren Falls gem. § 242 II Nr. 1, 2 StGB bestehen.

P könnte zur Befreiung des Diebstahls in einem ungeschlossenen Raum eingebrochen sein. Dies ist die Befreiung eine Umschließung durch gewaltsame Beeinträchtigung, wie hier das Öffnen der Tür durch den Schreibendeher ist. Dabei ist es auch unbedeutend, dass P dem Umschließenden zunächst selbst stehlen wollte, da dies vom Wortlaut umfasst ist und hinsichtlich des Tatens auch ein Hindernis von P überwunden wurde.

Zudem stellt das Durchbrechen der Zugkammer eine Diebstahlsbefreiung über Schutzverletzung gem. § 242 II Nr. 2 StGB dar.

Die Wegfahrsperre soll gerade von der Wegnahme durch Wegfahr-Schleichen.

Damit liegt ein besonders schwerer Fall gem. § 243 I 2 Nr. 12 StGB vor.

Frage ist, ob die Strafe von P gem. § 24 StGB zu erhöhen ist. Dies wäre grundsätzlich bei einer Blut-Alkohol-Konzentration (BAK) von 2,0 ‰ der Fall.

Laut dem Gutachten wurde um 17^h 25 Uhr ein BAK von 1,17 ‰. Bei fötometrischer Prozedur von 0,2 ‰ ~~erzielt~~ pro Stunde ~~erzielt~~ 0,2 ‰. Sicherlichswach war P Blutalkoholwert jedoch maximal 1,87 ‰ und damit unter der Schwelle von § 24 StGB. Zudem sind auch keine Gründe ersichtlich, diese Schwelle bei P zu modifizieren. Zwar hatte P eine Zahne, jedoch hatte P keine weiteren Störungen oder psychologisch starke erkennbare Beeinträchtigungen.

beeh konnte die Interimnahme
gem. § 81a I, II StPO auch
ohne richterlichen Beschluss durch-
geführt werden, da der Justiz
nach der Fiktion von P, dem
Unfall so und der Wahrnehmung
der Brief eine hinderliche
Tatverdacht gem. § 316 StGB
besteht.

Damit hat ein ~~besonderer~~
~~schwerer~~ ~~schwerer~~ ~~schwerer~~ Tatverdächtiger
hinsichtlich eines besonders schweren
Drehstahls vor.

2. § 248 b StGB ~~ist~~ ^{ist} jedenfalls gegenüber
~~§ 242 I StGB~~ als subsidiär.

3. § 303 I wird ^{von} einem
~~Umbracher~~ ~~gen~~ ~~Umbracher~~ ~~gen~~
§ 242 I, 243 I ev. I StGB
konsumiert.

pagin

II Wegfahren

Aber durch das Wegfahren von
PD Fuhrer und Yoldiz konnte sich
P gen. § 113 I StGB unwiderrücklich
Tatverdächtig gemacht haben.

Schwerer
verf.

Jedoch ist ^{gen.} für § 113 StGB
ein Widerstandswort erforderlich.
Nachdem Wortlaut ist jedoch
die Täuschung allein nicht ungenügend.

Damit besteht hinsichtlich des
Wegfahrens von Fuhrer und Yoldiz keine

hinterlassenes Textverzeichn.

Zusammenstoß

Im Absatz fehlt
die Tote...

Indem P ^{als} im Aufzug mit
einem anderen M^o zusammenstieß
könnte P ~~si~~ gegen P ein
hinreichendes Tatverdacht zu wegen
habe gen. § 211 II vor. 7, 9
StGB bestehen.

Joseph Beken ist tot.

Die Geschichte auch kausal
durch den Zusammenstoß von
dem von P geleiteter M^o und dem
M^o in dem Beken saß.

Das P des M^o leuchte ist auch
nachweisbar. Kurz vor dem
Zusammenstoß haben die PD
Frenke und Yildiz P allein in
dem M^o sehen sehen. Zudem
wurde an dem Unfallort keine
andere Person erblickt, die das
Taxi in dem P saß hätte
geführt oder können von
PD Koppel und Mann.

Gewehr gefahr?
Heimtücke?

Tatloch ist jedoch, ob ρ den
Tod von Bäumen billiger zu
kauf nehmen und für möglich halten

Dies ist noch eine Gesamtwürdigung
aller Umstände zu bestimmen.

Billich zu kauf nehmen bedeutet,
ein Risiko abfinden mit der Tat-
bestandsverwirklichung, wobei der
Billich auch unerwünscht sein kann.
Bäume muss der Täter ein
Risiko für möglich halten.

Insbesondere das bloße Nicht-Gewordensein
mit einem Unfall soll die Annahme
bestehen Versuchs nicht ausschließen,
wenn der Täter weiß, dass der Erfolg
eines Schadensfalls nur noch von
von Umständen abhängt, die er selbst
nicht bewachen kann, wobei geradezu
auf das voluntative Element neben dem
legitimen Verzichtet werden darf.

Im Sinne der Kennschwellentheorie
ist dabei zu im Rahmen der
Bewertung zu beachten, dass
es ein Beweiszusatz ist für den
Versuch, ob der Täter eine Kenn-
schwelle überschritten hat.

~~Das~~ P hat sich insoweit nicht
eingelassen. Daher müssen
die äußeren Umstände derart
eindeutig sein, dass von dieser
auf ein ~~Verstoß~~ von P geschlossen
werden kann.

Nach den Aussagen der Zeugen
Furke und Yölderz mit mind.
30 km/h durch die Stadt mit in
der gerade viel Verkehr war. Dabei
war die zulässige Höchstgeschwindigkeit
50 km/h. Dies Aussage ist auch
nachvollziehbar, da die Zeugen P
hinterherfahren oder jedenfalls dies
versuchten. Zudem kann die
starke hohe Geschwindigkeit von den
Zeugen Anken und Dittler
gesehen werden, die jedoch P nur
vorbeifahren sahen. ~~Dabei~~
Das weitere ergibt sich auch
dem Gutachten, das der Polizeiarzt
mit dem P verlegt wurde durchschnittlich
ca. 131 km/h fuhr und die
Kollision mit ca. 145 km/h
erfolgte, wobei das Gutachten
ohne Widerspruch ist und aus von
kannten Schwingungszuständen ausgeht.

Zudem dürfte P keine feste
Anzahl.

~~Damit~~ Damit kann ^{nachgewiesen} ~~bestätigt~~
werden, dass sich P mit hoher
Wahrscheinlichkeit durch
die volle Stadt bewegt.

Indem er durch den Tunnel auf der
Südbahn mit ca. 175 km/h fährt
über eine Wegstrecke von 150 m
auf der ~~bei~~ eine Kollision bei
Gegenverkehr aufgrund einer
Unfälle nur noch vom Zufall
abhängig.

Die derzeit große Gefahr des
Unfalls kann P nicht vorhergesehen
werden, da es zwar schon
mehrere riskante Manöver durchgeführt
wurde auf dem Weg zum Tunnel.
Zudem ist bei einer so

Wann ist mit
der Eigengefährdung

offenkundigen großen Gefahr
darauf aufgrund der objektiven
Umstände zu schließen,
nämlich unter anderem, dass P diese Gefahr auch
begriffen und sich vom verfolgenden

Potenzionen zu entfernen.

hoch ist nicht ersichtlich, dass der Alkoholkonsum P in der Beurteilung der Unfähigkeit einschränken.

obj. Wo ist denn Prüfung?

Zudem besteht hinsichtlich Tatverdacht, hinsichtlich eines Abends mit geschäftsführendem Mittel, der P nicht beeinflusst wurde und wie viele Menschen bei einem Zusammenprall sterben könnten.

hoch hatte P für § 24 I, II, Abs. 9 Verdachtsabstand, der er die definitive Aussage bezieht, dass er deswegen so schnell fuhr, um hinsichtlich des vorherigen Delikts nicht zu bleiben. Er erwähnte die Geschwindigkeit laut Zähl und Schilder erst als sie mit P Kontakt aufnehmen und er sie bemerkte. ~~was~~

zu knapp

Damit besteht hinsichtlich Tatverdacht für § 24 I, II, Abs. 9 StGB

ist ein Strafentwurf
wenn gestellt

7. Ziemlich ^{liegt} ~~ist~~ ~~die~~ ~~Sachbescheidung~~ ~~durch~~ ~~die~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~des~~ ~~Textes~~ ~~von~~
Udritz ~~gen.~~ § 303 I StGB vor.
~~der~~ ~~Textes~~ ~~als~~ ~~strafbar~~
von dem Inhalt

1. Die Vorschrift ~~der~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~
§ 142 StGB ist nicht strafbar

2. Zudem ~~besteht~~ ~~in~~ ~~der~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~
besteht ~~in~~ ~~der~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~
gefolgter ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~ § 223 I,
224 I n. 2 vorz. ~~in~~ ~~der~~
P auf ~~den~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~mit~~ ~~dem~~
10cm ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~.
Dies ist durch die ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~von~~
PB ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~und~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~nach~~ ~~dem~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~.

3. Zudem besteht ~~in~~ ~~der~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~
gen. P ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~ § 114 I, II,
115 II StGB.

Weder P sich ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~
PB ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~
griff P PB ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~

Dieser ist auch ein ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~
organ als ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~

Die ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~ ~~Stbikurzweiligkeit~~ ~~gen.~~

rechtswirksam für § 77 II StGB
und P stellte sich ersichtlich
nicht abweisend vor.

§ 113 ?

wissverständliche
Formulierung

Vorbereiten

Das Geschehen auf dem
Pöckelplatz, die Tat bis zum
Unfall und das Geschehen
daneben stehen in Tateinheit
zueinander, § 53 I StGB.

Im übrigen stehen die Taten
~~aufgrund~~ in Tateinheit zueinander
§ 52 I StGB.

B-Gutachten

I Das Scherengericht ~~jur.~~ ist
jur. § 24 II in 3 GVG
sachlich zuständig.

Örtlich ist das Landgericht
Hamburg jur. § 7 ~~StPO~~ StPO
zuständig.

II jur. § 160 I in 1, 2 StPO ~~ist~~
was P verurteilt werden.
Fraglich ist, ob P verurteilt ist.
Dies ist der Fall, wenn die Mitglieder
des Landtags von Dr. Jötter
weiskan war.

Grundsätzlich kann eine Wahrheitsfindung
ihre Mandat beibehalten. Dies
gibt jedoch nur Anhaltspunkte
nicht zur Urzeit.

Urzeit liegt vor, wenn eine
Hauptverhandlung kurz bevor steht
und es nicht möglich wäre für
einen anderen Richter sich
einzusetzen. So kann die
Dinge hier, da die Akte sehr
umfangreich ist und die Anhörung

So nicht
mehr.

man erfolgt und das Maßnahme
der Beschleunigungsgesetz gilt.

Damit nur die Beschleunigung
anwachsen

II Zudem ist festzuhalten, ob der Haftbefehl
aufrecht erhalten werden soll
Daher ist zu überlegen und
im Haftbefehl müsste das
je nach § 112 StPO bestehen.

Man legt ein ~~stark~~ dringender
Tatverdacht gem. § 112 III StPO
vor. Dies ist eine besonders
hohe Verurteilungsschuldlichkeit.

Haftbefehl der Dauerhaftigkeit ist die
bezügliche § 112 StPO annehmen.

zu
Oberflächlichkeit

habe einen weiteren von Dürff
geforderte Gründe für die
Haft vor, die auf dem der
Vorhand und der fehlenden
Wahrscheinlichkeit eine richtige
Zuschreibung besteht.

beht ist die Hoff wahlkreisverf.

III Das Abzug nach der
Schraubendrehen nebst der
anderen Werkzeug ist für
174 I StGD einzustellen.

§ 69 a I 3?

IV Eine Mithilfe für ^{offen} Sticht an
die UHA ist gegeben.

V beht ist für Markt des
Hf Dremsen zwecks Dünnung
~~zu~~ eine Mithilfe zu stellen.

VI Mithilfe an Hoffrichter zwecks
Gangung der Hoffkontrolle.

Staatsschutzdienst Hamburg
17 J. 1225/18

~~Untersuchungs~~ ~~Untersuchungs~~

Gilt!
Haft
Haftprüfung am 9.2. 1919

In des Landgerichts Hamburg
- Vors. des Schöffengerichts.

Angehuldigte

Der Mikroskop Papic, geb. 23. Juni 1892
in Pomeranien, Litauen, abweislos,
Litauisch, ohne feste Wohnort
z. Zt.: in UHA Wöhlingkweg 3-5, 20387
Hamburg

Verfasser: Dr. Göttsche, Köhler Str. 10, 2057-1
Hamburg

Vorbestift

wird angehängt

durch 3 selbständige Händlungen

am 8.8.18
in Hamburg

in Untersuchungshaft seit
dem 18.8.18 auf
Grund des Haftbefehls
vom selben Tag &
9.8.18 Nr. 60 J. 1225/18
vom des LG Hamburg

1. Eine fremde bewegliche Sache von
anderen in der Absicht wegzunehmen
zu haben sie sich zuzueignen,
in der Ausführung in einem ungeschlossenen
Raum eingebrochen zu sein, wobei
die Sache durch eine Schutzvorrichtung
besonders geschützt war,

2. a) einen Mensch durch Tötung eines
anderen mit gefährlichen
Mitteln und um eine andere
Stoffart zu verdecken begreifen
zu haben

b) durch dieselbe Tat rechtswidrig
eine fremde bewegliche Sache
beschädigt zu haben

3. durch dieselbe Tat

a) eine andere Person körperlich
verletzt und an der Gesundheit
geschädigt zu haben ~~oder~~
mittels eines gefährlichen Werkzeugs

b) einen Autokörper bei einer Durchdringung
Häute angreifen zu haben und dabei
ein anderes gefährliches Werkzeug
bei sich geführt zu haben

indem

er wieder 15:00 und 15:55
auf dem Parkplatz gegenüber
Chaussee das Taxi 4H-111 123
das im Augen von Geschädigten Kontrolle
stand, mit einem Schraubenschlüssel
zu öffnen, der Unschlüssig den
Koffer startete und ~~startete~~ mit
ihner Wegfahr um es zu für
sich zu behalten, gegen 15:55
in der Weibighaus auf der Tassen
Fahrbahn mit 145 km/h einfuhr
habe viel Verkehr und dabei
kollidiert einen Unfall und Tod
andere in Kauf nehmen, was ~~er~~
es nicht als ausreißer der
getöten kontrollieren konnte und
dies Zeit an den vorkörper
~~Gegebenen~~ zu verdecken Diebstahl
zu vermeiden, der Geschädigten
Balden bei dem Zusammenstoß
stürzte und nach dem Unfall
sich der Fahrbahn durch den
Polizeibeamten stark körperlich
wehrete und not seinen ~~seiner~~
Körper gegen den ~~PD~~ Beamten
dann sechs mal in der Hand stich

Die Autos erlitten
einen Totalschaden.

Sodass es an die ~~Kosten~~
mehrere Tage ~~erforderlich~~ war

Vorgehen und Verbehalten ~~Streifen~~ jun.:

113 II, 114 I ^{211 II} II, 223 I, 224 I an 2,
242 I, 243 I 2 an 1, 2, 523, 83 I

Streifen wird
form- und färbegerecht
gestellt.

Mezzger und ~~Abstrich~~ unterlegen
der ~~Streifen~~ jun. 176 StGD.

Es wird beauftragt die ~~Streifen~~
von dem ~~Verantwortlichen~~ ^{Schwergeiselt} ~~zu~~
zu eröffnen, auch Termin zu
Vorgeschwindigkeit auszubereiten und
den ~~Bestand~~ aufrecht zu erhalten.

Unterschrift S.A.